

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Ilben (Ganterhof)"

in Furtwangen

I. Allgemeines

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ilben (Ganterhof)" ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung. Als Bauweise ist offene Bauweise festgesetzt. Das gesamte Baugebiet umfaßt Einzelhäuser sowie Gebäudegruppen in Form von Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienwohnhäusern.

II. Inhalt der Änderung

Das von der Änderung berührte Grundstück war bisher vorgesehen zur Bebauung mit einem großen Wohn- und Geschäftsgebäude, das aufgeteilt war in zwei Wohnhäuser, die mit einem Zwischentrakt, der für ein Geschäft vorgesehen war, verbunden werden sollten. Diese Form der Bebauung würde aufgrund der intensiven Ausnutzung der Grundflächenzahl auch die benachbarten Grundstücke durch die massive Bauweise belasten. Die Stadt Furtwangen hat sich daher entschlossen, den Bebauungsplan "Ilben (Ganterhof)" für diesen Bereich zu ändern. Die Änderung sieht vor, daß auf dem Grundstück statt zweier Wohnhäuser und einem Zwischentrakt nur ein Wohngebäude erstellt werden soll. Diese Änderung entspricht den städtebaulichen Vorstellungen in diesem Bereich bezüglich einer aufgelockerten Bauweise. Die bisher mögliche Anzahl von Wohnungen kann auch in diesem Gebäude untergebracht werden.

III. Kosten

Kosten entstehen durch diese Bebauungsplan-Änderung keine, da die Kanalisation, Wasserversorgung und Straßenerschließung nicht verändert werden muß.

Furtwangen, den 22. Oktober 1985

Änderung genehmigt gemäß §§ 11 BBauG,
mit Verfügung vom 14 APR. 1986

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
— Untere Baurechtsbehörde —



Der Gemeinderat:


Herb, Bürgermeister